

Was wird aus dem LandesschülerInnenausschuss (LSA)?

Der LandesschülerInnenausschuss (LSA) ist die Interessenvertretung der SchülerInnen des Landes Berlin und unterstützt die SchülervertreterInnen im Landesschulbeirat durch Diskussion und Meinungsbildung. Idealerweise sollte er ein aktives Gremien sein, welches Initiativen der Berliner SchülerInnen anregt, aufgreift und koordiniert.

Die Mitwirkung der SchülerInnen auf Landesebene ist jedoch nicht so einfach. Die gewählten VertreterInnen müssen sich erst einmal auf Schul- und Bezirksebene einbringen, um bis auf die Landesebene vorzudringen. Bis die SchülerInnen allerdings den Durch- und Überblick erlangen und sich die Mitwirkung auf Landesebene zutrauen, sind sie in der Regel mindestens in der 10. Klasse. Zu diesem Zeitpunkt stehen sie jedoch kurz vor ihrem Abschluss oder dem Übergang in die Oberstufe, was ihnen nicht immer Zeit für politische Arbeit lässt. Die VertreterInnen werden überwiegend von Gymnasien gestellt, daher stehen diese vor der Aufgabe, auch die Interessen von SchülerInnen aus ihnen unbekanntem Schulformen zu berücksichtigen. Diese genannten Hürden haben wohl dazu geführt, dass der LSA gewissermaßen Konkurrenz durch die LandesschülerInnenvertretung (LSV) bekommen hat.

Trotz der Erschwernisse mache ihnen die Arbeit im LSA Spaß, berichteten aktive SchülerInnen der *GEW Berlin*. Besonders wenn die Möglichkeit besteht, eigene Initiativen zu starten oder andere zu unterstützen, wie den *Girl's Day* oder den *Sozialen Tag*. Auch was sie mit der Auseinandersetzung mit verschiedenen Schulgesetzentwürfen erreichten, hoben die SchülerInnen positiv hervor. Denn nun besteht die Möglichkeit, die informellen Initiativen des LSV mit der formalen Arbeit des LSA zu verknüpfen und die beiden Stränge wieder zusammenzuführen (§ 114 Abs. 4). Dies sollte eine Hauptaufgabe des nächsten LSA sein. Dafür werden engagierte Schülerinnen gebraucht!

Welche Aufgabe hat der LSA?

- Er ist die Interessenvertretung der SchülerInnen des Landes Berlin und soll die VertreterInnen im Landesschulbeirat durch Diskussion und Meinungsbildung unterstützen (§ 114 Abs. 1).

Wie ist der LSA gegliedert?

- Er wählt sich jedes Jahr einen Vorstand: eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n StellvertreterIn (§ 114 Abs. 3). Diese sind im Amt bis zur Neuwahl (§ 117 Abs. 5).

Wer sitzt im LSA?

- *Mit Stimmrecht*: je 2 von den BezirksausschülerInnenausschüssen (BSAs) gewählte VertreterInnen der SchülerInnen (§ 110 Abs. 3)
- *Beratend teilnahmeberechtigt*: zwei VertreterInnen aus dem Kreis der BSB-VertreterInnen von Privatschulen
- *Beratend teilnahmeberechtigt*: VertreterInnen der Schulaufsicht (§ 116 Abs. 2)

Wie ist die Arbeit des LSA organisiert?

- Der LSA trifft sich meist einmal im Monat, wenn nicht gerade Ferien sind. Die Termine sollten jährlich festgelegt werden.
- Der/die Vorsitzende lädt mit einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 116 Abs. 1).
- Der LSA kann Arbeitsgruppen einrichten, an denen sich alle SchülerInnen beteiligen können. Er kann VertreterInnen dieser Gruppen zu den Sitzungen einladen.
- Das Büro des Landesschulbeirats unterstützt die Arbeit des LSA (§ 119 Abs. 2) z.B. beim Postverkehr und der Raumbuchung.
- Es müssen Ergebnisprotokolle (§ 122 Abs. 1) geschrieben werden.

Zum Schluss noch ein Tipp: Wer im LSA mitarbeiten will, sollte sich auf dem Weg dahin nicht in allen Gremien verzetteln. Aktive Mitarbeit auf Schul- und Bezirksebene reicht aus für eine gute Arbeit im LSA.

§ 114 Landesausschüsse

(1) Auf der Ebene der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung werden ein Landeslehrerausschuss, ein Landesschülerausschuss und ein Landeselternausschuss gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.

(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Der Landesschülerausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesschülerausschusses

§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts [...] einzuberufen.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengesäftsordnungen zu erlassen.

§ 118 Wahlprüfung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei der nach Absatz 2 über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

1. bei schulischen Gremien die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb einer Woche nach Eingang,
2. bei bezirklichen Gremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang oder
3. bei Landesgremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang.

(3) Ist bei einer Wahl gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat

die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen.

§ 119 Vorsitz der Geschäftsstelle

(2) [...] Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirats sowie der Landesausschüsse bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 120 Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Gremien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen Personalangelegenheiten und
2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.

§ 121 Räume, Kosten

(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schüler- und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirksgremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, [...]

(2) Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Die Geschäftskosten der Schüler- und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Das Gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirks- und Landesgremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts oder mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind.

§ 122 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

(3) Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirats oder des Beirats Berufliche Schulen; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten und dem Beirat Berufliche Schulen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse und die Ausschüsse Berufliche Schulen stellen den entsprechenden Schulen auf Verlangen je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend

Folgender Artikel auf den verwiesen wird, ist hier aus Platzgründen nicht abgedruckt:

§ 117 Grundsätze für Wahlen

(Siehe Info Nr. 6)